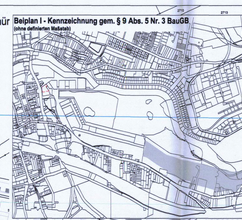
Bebauungsplan Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich C - Südufer -

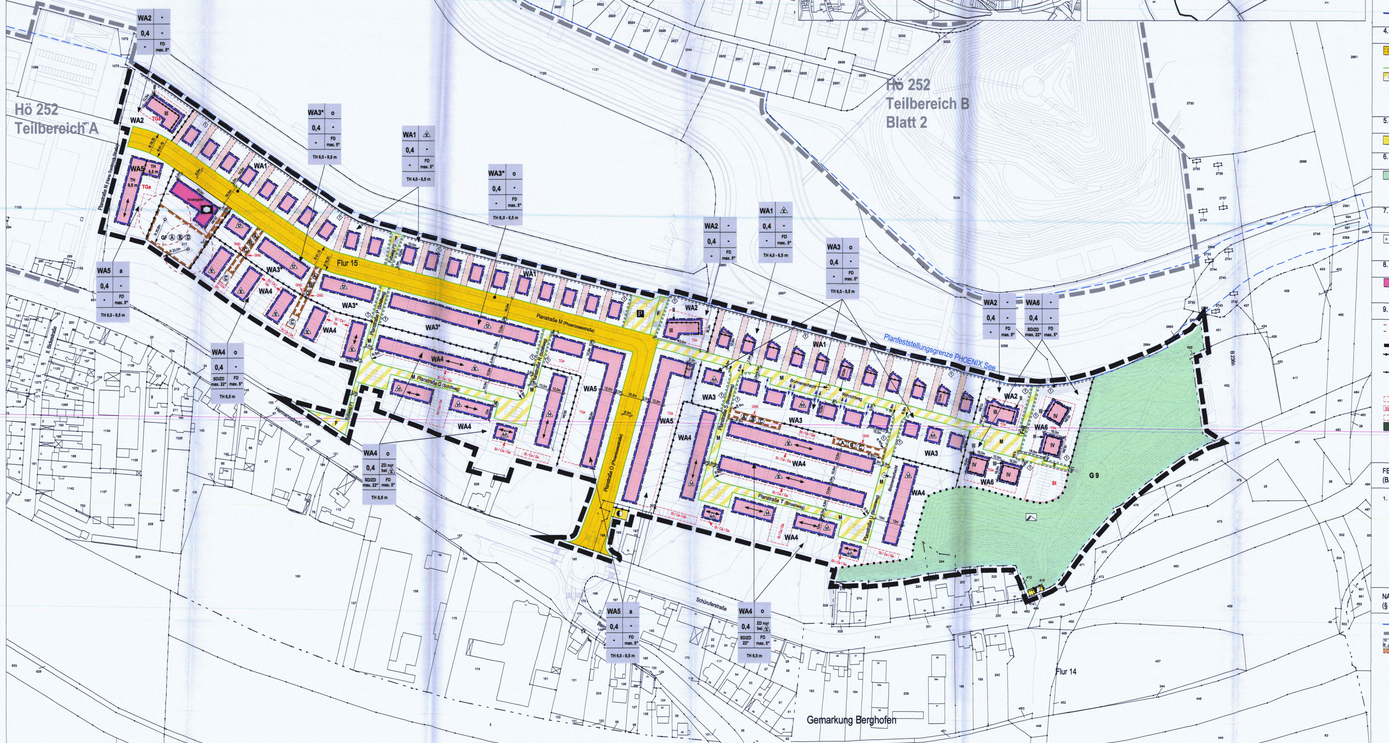
inklusive Deckblatt vom 25.02.2013

Gemarkung Schüren Flur 2

Beiplan I - Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (ohne definiertes Maßmaß)

Beiplan II - Bebauungsplan Hö 252 - PHOENIXSee - Teilbereich C
Externe Waldersatzflächen in Dortmund-Grevel
Gemarkung Lanstrop, Flur 11, Flurstück 119 - teilweise - (ohne definiertes Maßmaß)





ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
0,4 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
II - III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
TH — Höchstgrenze der Traufe über der Straßenbezugsebene (als Beispiel)
TH 6,5 m - 8,5 m — Mindest- und Höchstgrenze der Traufe über der Straßenbezugsebene (als Beispiel)
Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinie der Außenflächen der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Flachdächern gilt die Höhe der Außenkante der bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277. Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Traufhöhen ist die Oberkante des ausgebauten Gelweges inter der Fahrbahnmitte der Mischverkehrsfläche. Gemessen wird, ausgehend von der Gebäudemitte, im rechten Winkel zu dem der Hauptbaseite zugewandten Fahrbahnrand.

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellungen der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
e — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 2 der textlichen Festsetzungen)
ED — nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
FD — Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
FD max. 3* — geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO), Baugrenzen auch zur Ermittlung der Traufhöhe

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
(Anm.: Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist eine nachrichtliche Darstellung und keine Festsetzung)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
P — Öffentliche Parkfläche — M — Mischverkehrsfläche
F + R - Fuß- und Radweg — F — Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
G 9 — Grünfläche (Nummerierung als Beispiel)
Zweckbestimmung:
Landschaftsbezeichnung

7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Ziffer 8.2 der textlichen Festsetzungen)

8. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Soziale, Zweckbestimmende Gebäude und Einrichtungen

9. Sonstige Festsetzungen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung, unterschiedliche Bauweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten
Fläche für die Anlage einer Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Trafostation
Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
Öffentliche Grünflächen/Grünanlagen - Grundstücksgrünen sind ausschließlich an der mit dem Pfeil markierten Stelle zulässig.

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NRW)

1. Gestaltungsfestsetzungen
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV NRW 232)

SD — Satteldach - zulässige Dachneigung siehe Nutzungsschablone im Plan
ZD — Zeltdach - zulässige Dachneigung siehe Nutzungsschablone im Plan
FD — Flachdach, zur Einbeziehung der Dachfläche ist eine Dachneigung bis zu 5° zulässig
15° - 32° — Dachneigung als Beispiel
— Firstrichtung bei Satteldächern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren "PHOENIX See/Emscher"
Grenze Teilbereiche Bebauungsplan Hö 252
Grenze von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes / Landschaftsschutzgebiet
Freihaltebereich Breite 3,0 m oder 5,0 m (nachrichtlich zeichnerische Darstellung)
Freihaltebereich Schienentrassen (SKATA Nr. 3366/0760/005 TÖB und 3366/0760/006 TÖB)
Flächenarten
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Nebengebäude Bestand
Konzept / Gebäude Planung
Böschungen
Vorschlag Grundstücksvertiefung
Vermessung
Radienbemaßung
12,0 m — Fußlichtmaß
Fußlichtmaß
Art der bau-lichen Nutzung — Bauweise
Grundflächen-zahl — Dachneigung / spezielle Festsetzung
Geschoß / Zahlbesch. max. Dachneigung — Flächenbed. max. Dachneigung

Art der baulichen Nutzung
Bauweise
Grundflächenzahl
Dachneigung / spezielle Festsetzung
Geschoß / Zahlbesch. max. Dachneigung
Flächenbed. max. Dachneigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466)

DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01. MÄRZ 2000 (GV. NRW. S. 256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. DEZEMBER 2007 (GV. NRW. S. 708).

Teil I: Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 3 BauNVO)

1.1 Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 (WA 1 - WA 6) keine der Ver-sorgung des Gebiets dienenden Läden zulässig.

1.2 Nach § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 6 (WA 1 - WA 6) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten 2 und 6 (WA 2 und WA 6) sind keine weiteren Attika-Staffelgeschosse zulässig.

§ 2 Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

2.1 Überschreitung der Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Bei Baugrundstücken mit einem 12,0 m tiefen Bauteilbereich ist für Bau von Balkonen und Altanen die Überschreitung der festsetzungsgrenzen, ausnahmsweise um maximal 2,5 m bis maximal 2/3 der Gebäudetiefe zulässig. Dies gilt für gesamte Gebäudelänge bei einer Überschreitung bis maximal 2,5 m zulässig. Bei den nördlich und östlich an die Planstraßen Q, R, T und U angrenzenden Grundstücken ist auch eine einseitige Überschreitung zulässig.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) ist nördlich der Phoenixseeseestraße (Planstraße M) bei Gebäuden mit drei Vollgeschossen eine Überschreitung der Baugrenze bis zu einer Gebäudetiefe von maximal 15,0 m zulässig, wenn eine Mindestbreite von 14,5 m eingehalten wird.

2.3 Im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von maximal 30,0 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

2.4 Im Allgemeinen Wohngebiet 4 (WA 4) ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von maximal 50,0 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

§ 3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

In den Allgemeinen Wohngebieten 1, 3, 5* und 4 (WA 1, WA 3, WA 5* und WA 4) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Im WA 6 sind je Wohngebäude maximal sieben Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO und § 86 BauO NRW)

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA 5) sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. In den sonstigen Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Wird in den Allgemeinen Wohngebieten 1, 3, 3* und 2 (WA 1, WA 3, WA 3* und WA 4) in derselben Gebäude eine zweite Wohneinheit errichtet, ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen. Die Zufahrt zur Garage oder zum Carport wird als Stellplatz mitgerechnet.

4.2 Wird im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) in einem Gebäude eine zweite Wohneinheit errichtet, sind als einer Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

4.3 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude oder in den hierfür speziell festgesetzten Bereichen zulässig. Hiervon abweichend dürfen im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) nördlich der Röhrichtwiese Garagen auf der jeweiligen Grenze zur Gebäudeseite des Gebäudenachbarn ein maximal zwei Meter überschreiten.

Zudem ist mit Ausnahme der mit dem Symbol [GR] festgesetzten Grundstücksgrenzen im WA 3 unmittelbar angrenzend und parallel zur jeweiligen Gerwegerschaft ein zusätzlicher Stellplatz je Grundstück zulässig.

4.4 Die Längsseiten von Garagen und Carports dürfen nicht auf Begrenzungslinien zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen errichtet werden und müssen einen Abstand von mindestens 0,8 m zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einhalten.

4.5 Garagen müssen auf der jeweiligen Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,5 m zur einschließenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche einhalten.

§ 5 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

5.1 Je Baugrundstück ist im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der hierzufestgelegten Flächen (vgl. Ziff. 8 der textlichen Festsetzungen) nur eine Nebenanlage mit einem maximalen Volumen von 30 cbm zulässig. Dieses Maß wird für überdachte Sitzmöglichkeiten als Nebenanlagen zulässig.

5.2 Nebenanlagen sind gegenüber öffentlichen Flächen mit einem Abstand von 1,5 m zu errichten.

§ 6 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 7 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die Stadt Dortmund und die Ver- und Entsorgungsbetriebe haben das Recht, die mit (A) festgesetzten Flächen mit den (GL Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belasten.

7.2 Die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie die Unternehmen der Telekommunikationsnetze haben das Recht, die mit (B) festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten (L) unterirdisch zu belasten.

7.3 Die jeweils angrenzenden Eigentümer, Erbbauberechtigten und Anlieger haben das Recht, die mit (C) bzw. (D) festgesetzten Flächen mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belasten.

7.4 Die Wilo Hasse Bergwerks-Verwaltungsgesellschaft mbH hat das Recht, die mit (D) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

§ 8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhaltungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

8.1 Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Pflanzflächen so zu gliedern, dass für je 4 Stellplätze ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe gepflanzt wird. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Mindestgröße eines Stellplatzes mit bodenbedeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern fläche und dauerhaft zu begrünen. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 In dem mit (F) gekennzeichneten Pflanzgebiet sind zur einheitlichen Abgrenzung der privaten Grundstücke gegenüber den öffentlichen Flächen Laubholzmischhecken mit einer Mindestbreite von 0,5 m sowie mit einer Höchsthöhe von mindestens 1,0 m und maximal 1,8 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss 0,5 m betragen. Als Gehölzarten sind einheimische Hainbuche (Carpinus betulus), Buche (Fagus sylvatica), Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna) oder Liguster (Ligustrum vulgare) zu verwenden. In Ergänzung der Heckenanpflanzungen sind Zäune zulässig, sofern sie auf der von der öffentlichen Fläche abgewendeten Seite der Hecke errichtet werden und eine maximale Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den privaten Garagen, Carports, Stellplätzen und den Hauseingangsbereichen.

8.3 Im Verlauf der Geschäftsgrundstücken sind gemäß Darstellung im Bebauungsplan (Vorrichtung für Baumelandmit standortgerechte, großkronige Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen. Der Umweltbericht stiftfestgelegen zu den anzupflanzenden Bäumarten und den jeweiligen Stammumfangsangaben der Bäume. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Mindestgröße eines Stellplatzes mit bodenbedeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern fläche und dauerhaft zu begrünen. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

§ 9 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

9.1 Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) ist jeweils parallel zu einer seitlichen Grundstücksgrenze (s. Planeintrag) ein 3,0 m breiter Streifen (Freihaltebereich) von baulichen Anlagen sowie von Bepflanzungen mit einer Höhe von 1,00 m über der Straßenbezugsebene (Oberkante Fahrbahnmitte) ausgenommen sind 2,0 m breite Flächen für Hauseingänge, Treppenaufgänge, Rampen und Zufahrten sowie Stellplätze freizuhalten und ist ihren Sitz 10 m über Oberkante Fahrbahnmitte Gelände keine Abstandsfläche bei.

9.2 Abweichend von Ziff. 9.1 sind in den mit (G) gekennzeichneten Bereichen durchlässige mit einer maximalen Höhe von 1,8 m zulässig.

§ 10 Höhenlage, Abgrabungen und Aufschüttungen
(§ 9 Abs. 3 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 17 BauGB)

10.1 Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der festgesetzten Traufhöhen ist die Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche am Fahrbahnrand. Gemessen wird, ausgehend von der Gebäudemitte, im rechten Winkel zu dem der Hauptbaseite zugewandten Fahrbahnrand.

10.2 Künftig nicht vorliegende Freiflächenbereiche sind innerhalb der Umfassungsgrenzen gemäß den vorliegenden Geländeprofilen (Schnitt 1-3 Bündes-Bodenuntersuchung) (BlaußGmbH) mit relativen, natürlichen Bodenmaterial in einer Mindeststärke von 0,5 m abzudecken. Das Bodenmaterial hat frei von Fremdbestandteilen zu sein und ist in Übereinstimmung mit der Bodenuntersuchung (BlaußGmbH) bzw. den Zuordnungswert Z 0 der Ortlinien Bodenuntersuchungen einzubauen.

10.3 Die vorgesehene Höhenlage der Baugrundstücke darf im Vorgartenbereich nicht durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert werden. Vorgärten sind definiert als der Bereich zwischen der jeweils straßenseitigen Fassade und der jeweils zugewandten Straßenbegrenzungslinie. Ausnahmsweise sind im Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA 5) straßenseitig Abgrabungen von maximal 0,8 m zulässig.

10.4 In den freizuhaltenden Bereichen, im Bauwich sowie außerhalb der überbaubaren Flächen sind die Böschungen an den Zü zu belassen, an dem sich diese zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch einen Privateigentümer befinden. Das Verschieben der Böschungskante M nicht zulässig. Eingriffe in die Böschungsoberkante sind nur bis zu einer Tiefe von 0,5 m zulässig. Ausnahmsweise sind weiter gehende über die angrenzenden Nachbargrundstücken durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Ausnahmsweise sind, z. B. Garagen, in den seitlichen Abstandsflächen einer Böschungsoberkante ausgeschnitt werden können und keine sonstigen Rechte verletzt werden.

§ 11 Vom Baugrundungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 BauO NRW)

Die erforderlichen baurahmungsrechtlichen Abstandsflächen sind auf die Endbaulinie/höhe der fertigen Gebäude (Außenbodyplatte + 12,5 m Bodenschlag) und nicht auf das urtertige Gelände (Außenbodyplatte) zu beziehen.

Abweichend hiervon ergibt sich im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) nördlich des Röhrichtweges (Planstraße M) die Tiefe des Rücksprungs aus der Gebäudetiefe des orthogonalen Hauptbaukörpers von max. 10,0 m.

Im Allgemeinen Wohngebiet 3 (WA 3) südlich des Röhrichtweges ist bei Gebäuden mit drei Geschossen straßenseitig ein Rücksprung mit einer Tiefe von mindestens 3,0 m über die gesamte Gebäudelänge vorzunehmen.

Im Allgemeinen Wohngebiet 3* (WA 3*) ist ausnahmsweise erweise eines Doppelhauses auch ein Einzelhaus zulässig, wenn eine Mindestbreite von 14,5 m eingehalten wird.

§ 12 Flächen für Wald, externe Waldersatzfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die als Fläche für Wald festgesetzte, externe Waldersatzfläche wird in einer Gesamtgröße von 20.760 m² mit Waldgehölzen flächig und in ungeordneter Mischung bis spätestens 2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu bepflanzen. Es sind standortheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Es ist eine Pflanzdichte von 1,5 m x 1,5 m einzuhalten.

Aufgrund der bestehenden Erkundungsarbeiten sowie der Verfüllung und Verpressung der angrenzenden ehemaligen tagesnahen Abbaugebäuden mit tagesfallen, hydraulisch erhärtenden Material, erfolgte mit Ausnahme der zuvor genannten Teilbauschnitte der Schachtanlage Ver«ringte Schächter Tiefbau" eine westlichstliche Vermischung des Gesamtbereichs des Bebauungsplanes Hö 252, Teilbereich C - Südufer -. Nach der Realisierung der geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen besteht keine Gefährdung für Schutzgüter.

§ 13 Öffentliche Grünfläche (Landschaftsbauwerk)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als öffentliche Grünfläche festgesetzte und mit dem Symbol G 9 gekennzeichnete Landschaftsbauwerk ist entsprechend der genehmigten Teilplanungsplanung „Phoenixsee Teilplanungsplan Landschaftsbauwerk Süd" vom 22.03.2011 und der damit verbundenen Entwurfsplanung (Büro Landschaft planen + bauen GmbH, Berlin/Dortmund) herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung der Entwurfsplanung in Text und Karte.

Teil II: Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

§ 14 Fassaden-, Dach und Freiflächengestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 BauO NRW) und § 86 BauO NRW)

14.1 **Fassadengestaltung**
In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA 1, WA 2, WA 3, WA 3*, WA 4, WA 5 und WA 6) sind die Fassaden aus Putz, Holz, Ziegel, Natursteln, Schiefer oder Glas herzustellen. Nicht zulässig sind glänzende Ziegel- (glasiert), Kunststoff- und Metallfassaden (außer), auf einzelnen einem Drittel der gesamten Fassadenfläche sind als ergänzende Materialien Metall und Fassadenputz zulässig.

14.2 **Gestaltung von Doppel- und Reihenhäusern**
Die Fassaden und Dachelndeckungen von Doppel- und Reihenhäusern sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Die Doppel- und Reihenhäuser sind mit gleicher Putz- und Traufhöhe sowie gleicher Dachneigung und gleichen Dachüberständen zu errichten.

14.3 **Garagen und Carports**
Die Fassaden von Garagen und Carports sind auf einer gemeinsamen vorderen Baufläche zur einheitlichen Verkehrsfläche zu errichten. Es dürfen jedoch maximal zwei Garagen/ offene Carports ersteinander gestaltet werden. Innerhalb der jeweils zulässigen Dachformen kann eine von Hochgebäude abweichende Dachform realisiert werden.

14.4 **Vorgartengestaltung**
Die Vorgärten sind so auf den Anteil der notwendigen Einzelstellung bestweilige Stellplätze, Zufahrt zur Garage, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

14.5 **Stützwände und Tiefgaragenausfahrten**
Die Außenwände von Tiefgaragen und mit Boden anzuschütten und zu begrünen oder alternativ mit Kletterpflanzen zu verbinden. Sind Stützmauern erforderlich, sind diese durch Natursteinmauern, durch mit Natursteln verkleidete Mauern oder mit Gabionen auszuführen. Die Verwendung von unverkleideten Betonwerksteinen, Holz- oder Betonpalisaden sowie Pflanzsteinen ist unzulässig.

14.6 **Einfriedungen**
In den Allgemeinen Wohngebieten ist zur Einfriedung der privaten Grundstücke an öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen die Pflanzung von Schnithecken mit einer Mindestbreite von 0,50 m zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Hecken darf in Vorgartenbereichen 1,0 m. Entlang der Grundstücksgrenzen im WA 1 und WA 2, im WA 4 nördlich der Planstraße Q* und östlich der Planstraße R/Q sowie entlang der Grundstücksgrenzen im Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA 5) nicht überschreiten. Zäune sind nur in Verbindung mit Bepflanzung zur Einfügung der maximalen Höhe in einem Gartenbereich, ist als Begrünung die zugewandte Blickrichtungsseite maßgeblich. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss 0,50 m betragen. Es sind Gehölzarten wie z. B. Hainbuche (Carpinus betulus), Buche (Fagus sylvatica) oder Liguster (Ligustrum vulgare) geeignet.

In Ergänzung der Heckenanpflanzung sind Zäune zulässig, sofern sie auf der von der öffentlichen Fläche abgewendeten Seite der Hecke errichtet werden und eine maximale Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Andere Formen der Einfriedung sind ausgeschlossen.

14.7 **Dächer und Dachaufbauten anderer Art**
In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 6 (WA 1, WA 2, WA 3, WA 3*, WA 4, WA 5 und WA 6) sind mit Ausnahme von Schornsteinen, Solaranlagen und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie Dachaufbauten zulässig. Die Breite von Dachaufbauten darf maximal ein Drittel der Gebäudebreite betragen. Die Anlage von Dachterrassen auf den oberen Geschoss ist nicht zulässig. Gewerbliche Antennenanlagen sind unzulässig.

14.8 **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie** (Solaranlagen)
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig und sind in die Gebäudeteile der Haupt- und Nebengebäude einzubinden.

Unterschnabelungen von Solaranlagen auf den Gebäuden sind einzuhalten und müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu allen Rasaden einhalten.

14.9 **Dachelndeckung**
Dachelndeckungen sind aus nicht glänzenden Materialien in den folgenden Farbtönen herzustellen:

- Grautönen (RAL 7012 Basaltgrau und RAL 7016 Anthrazitgrau)
- Brauntöne (RAL 8014 Sepiabraun und RAL 8019 Graubraun)
- Rottöne (RAL 8004 Kupferbraun und RAL 8012 Rotbraun)

Dacheindeckungen aus Blei, Zink, Kupfer sowie glasierte Ziegel sind unzulässig. Blumentöpfe Dachflächen und Rollladdekästen sind nicht einer Kiesschütt zu versehen. Extensiv und intensiv begrünte Dächer sind zulässig.

14.10 **Dachform**
Im Allgemeinen Wohngebiet 4 (WA 4) sind Zeltdächer (ZD) nur bei Einzelhäusern zulässig.

14.12 **Werbeanlagen**
An der Stätte der Leistung ist maximal eine Werbeanlage als Werbetafel mit einer Maximalgröße von 1,0 pro zulässig.

Teil III: Kennzeichnung in Textform gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. **Kennzeichnung Tiefenbergen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB**
Unter den Plangebiet sind ehemalige Anlagen des Tiefenbergbaus vorhanden.

2. **Kennzeichnung mögliche Bodenverunreinigung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB**
In den farbem Bodenschichten der normale Industrieist genutzten Bereiche des Planguebes (siehe Beplan I) können industriell bedingte Bodenverunreinigungen vorhanden sein.

Teil IV: Hinweise

1. **Energieeffizienz**
Für alle neuen Wohngebäude gilt der Standard des KfW-Effizienzhauses 70 auf der Basis der EnEV 2009. Darüber hinaus wird empfohlen, für die Neubauvorhaben den Standard des KfW-Effizienzhauses 55 (EnEV 2009) zu realisieren. Entsprechende wirtschaftliche Regelungen werden mit den Grundstückseigentümern vereinbart.

2. **Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub**
Sollten sich bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder ähnlicher Mißstehenen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer bisher nicht erkannten Altlast oder weiterer schädlicher Bodenveränderung ergeben, so sind Arbeit gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NW (LbodSchG) vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund, Bodenschutzdienststelle mitzuteilen. In einem solchen Fall kann die zuständige Fachbehörde weitereinstelle Schutz-, Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen treffen.

3. **Baumschutzsatzung**
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Festsetzungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

4. **Verkehrsimmissionen**
Private Verkehrsanlagen sind unzulässig.

5. **Nutzung der Erdwärme**
Eine ehetige Erdwärmenutzung durch Geothermie bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. eines bergrechtlichen Betriebsplanes.

6. **Umweltbericht**
Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Dem Umweltbericht sind weitere Informationen und Bestimmungen, u. a. zur Vermeidung von Eingriffen und zur Ausgleichung und grün- und landschaftspflegerischen Ausführungsmaßnahmen zu entnehmen.

7. **Restrohlenfreiheit Baugrund**
Der Untergrund der südöstlichen Röhrichtsiedlung ist teilweis ausschließlich aus eingeschütteten Bodenmaterial aufgebaut. Im größeren Teilen können auch noch Gebäude-Reliktreste z. B. befinden. Auf diesen Flächen wird eine Restrohlenfreiheit von 3,0 m unterhalb der geplanten zukünftigen Geländeoberfläche empfohlen. Sollte diese Restrohlenfreiheit nicht vorhanden sein, sind Gründungsmaßnahmen zu treffen, welche die Tragfähigkeit der Bauwerke sicherstellen. Entsprechende Erkundung der durch den Altbergbau betroffenen Teilflächen mit dem Ziel der Standsicherheit, bergsicherheitsrechtlichen nachweis Informationsblätter und Lagepläne sowie bekannte verbliebe und geringste Strukturdaue wie Schächte, Lichtlöcher oder Stollen zu identifizieren.

Zwei erhmalige Tiefbauschächte der Schachtanlage Ver«ringte Schächter Tiefbau" (SATÖB-Nummern der Bezirksregierung Arnsberg 3366/0760/005 TÖB und 3366/0760/006 TÖB) wurden durch soweit dimensionierte Betonbauten mit Kontrolt-Nachfüllöffnung gesichert. Die nachmalich ermittelten Schachtbereiche sind die erforderliche Zuwegung wurden gemäß den Vorgaben von einer Bebauung freigehalten.

Aufgrund der betrieblichen Erkundungsarbeiten sowie der Verfüllung und Verpressung der angrenzenden ehemaligen tagesnahen Abbaugebäuden mit tagesfallen, hydraulisch erhärtenden Material, erfolgte mit Ausnahme der zuvor genannten Teilbauschächte der Schachtanlage »Verringte Schächter Tiefbau" eine westlichstliche Vermischung des Gesamtbereichs des Bebauungsplanes Hö 252, Teilbereich C - Südufer -. Nach der Realisierung der geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen besteht keine Gefährdung für Schutzgüter.

8. **Gutachterliche Begleitung im Baugenehmigungsverfahren**
Bei Bauvorhaben innerhalb des nach § 9 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereichs behält sich das Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde - vor, im Baugenehmigungsverfahren in Abhängigkeit von der konkreten Planung eine Begleitung der Tiefbauarbeitsmaßnahmen durch einen Altlastensachverständigen zu fordern.

9. **Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und grünplanerische Ausführungsmaßnahmen für Pflanzmaßnahmen**
Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i. V. m. der DIN 18 920 »sinngemäß und nachhaltig geschützt werden. Insbesondere müssen sie vor Befahren, Lagerung, Bodenverdichtungen, Grabungen, Verletzungen der Rinde und Wurzeln, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,5 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Bäume, die außerhalb des Bebauungsplanes stehen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Bäume Vorhmen haben die Bauleitung und diese die ausführenden Betriebe auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie Grenzmauern neben einem eventuellen Schädiger die Bä